

Stadtbauamt
61 26 1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 9. März 1987

B e g r ü n d u n g

zur 9. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 509 (tlw.) beabsichtigt, dieses Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus zu bebauen. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" (6. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG).

Zur Erreichung einer optimaleren Ausnutzung des nicht gerade sehr tiefen Grundstückes beantragt der Grundeigentümer, die nördliche Baugrenze um 2 m nach Norden zu verschieben. Es würde einen Abstand von der Straßenbegrenzungslinie von 3 m (wie auch bei dem westlichen Grundstück) bestehen, so daß die Einheitlichkeit der Straßenfront gewahrt bleibe.

Gegen die beantragte Änderung bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Nachbarrechtliche Interessen werden durch diese Änderung nicht berührt.


(Pasler)